Deutscher Bundestag **Drucksache 16/11552**

16. Wahlperiode 05. 01. 2009

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Barth, Patrick Meinhardt, Cornelia Pieper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/11461 –

Open University – Förderung und Förderfähigkeit des freien Hochschulzugangs

Vorbemerkung der Fragesteller

Das „Open-University"-Modell, welches auf den grundlegenden Ansätzen und Erfahrungen der 1969 gegründeten Open University (OU) in Großbritannien aufbaut, erfreut sich zunehmender Beliebtheit – auch außerhalb des Vereinigten Königreichs. Das Konzept sieht vor, dass Kurse, Zertifikate, Diploma und Universitätsabschlüsse wie BA, MA oder MBA im Fernstudium angeboten werden und auch für Personen ohne formalen Bildungsabschluss zugänglich sind.

Die OU ist mittlerweile auch in Deutschland anerkannt und die Universität Hamburg hat bereits 1996 einen Kooperationsvertrag mit der Open University unterzeichnet. Auch die Friedrich-Schiller-Universität Jena hält ein derartiges Angebot vor. Seither informiert u. a. die Arbeitsstelle für Wissenschaftliche Weiterbildung über Studienangebote der OU und koordiniert Veranstaltungen für Interessenten und Studierende. Derzeit sind etwa 1 800 in Deutschland wohnhafte Studierende an der Open University eingeschrieben.

„Open-University"-Modelle eignen sich in idealer Weise dazu, den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu eröffnen und die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu stärken. Die Bundesregierung erklärte auf Anfrage der Fraktion der FDP, „Wie die Erfahrungen in anderen europäischen Ländern gezeigt haben, kann hierdurch ein deutlicher Fortschritt zur Verbesserung des Übergangs zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung erzielt werden" (Antwort auf die Kleine Anfrage „Aufstiegsstipendien und die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung"; Bundestagsdrucksache 16/10753). In diesem Zusammenhang bekundete die Bundesregierung ihre Absicht, im Rahmen der „Qualifizierungsinitiative für Deutschland" den Wettbewerb „Lebenslange wissenschaftliche Qualifizierung" auf den Weg zu bringen, welcher u. a. die Integration von beruflich Qualifizierten in die Hochschulbildung erhöhen soll.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 23. Dezember 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Inwiefern hält die Bundesregierung – auch unter Berücksichtigung des Europarechts und der Äußerung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) aus dem Jahr 2001 an die britische Open University – Fernstudiengänge an Hochschulen der EU-Mitgliedstaaten für BAföG-förderfähig?

Fernstudiengänge sind, soweit sie in Vollzeitform angeboten werden, als solche nach dem BAföG ebenso förderungsfähig wie Studien an Präsenzhochschulen. Voraussetzung ist, dass der Studierende der Hochschule organisationsrechtlich angehört, also eingeschrieben ist und die Hochschule staatlich oder als einer staatlichen Hochschule gleichwertig anerkannt ist. Hieraus ergeben sich für das Studium an einer Fernhochschule mit Sitz im Ausland förderungsrechtlich Besonderheiten.

Eine Förderung als Inlandsausbildung nach § 4 BAföG ist nur möglich, wenn die Studierenden auch an einer Hochschule im Inland eingeschrieben sind. Eine Auslandsausbildung nach § 5 BAföG kann nur gefördert werden, wenn der Studierende sich ausbildungsbedingt auch tatsächlich im Ausland aufhält. Die bloße Tatsache, an einer Fernhochschule mit Sitz im Ausland eingeschrieben zu sein, während das Studium selbst vom deutschen Wohnort aus erfolgt, vermag einen Förderungsanspruch nach § 5 BAföG nicht zu begründen. Eine Förderung ist in diesen Fällen daher nur dann möglich, wenn der Studierende im Rahmen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung einer deutschen und ausländischen Hochschule zugleich an einer inländischen Hochschule eingeschrieben ist.

Zum anderen muss die ausländische Fernhochschule, die keine nach deutschem Recht staatliche Hochschule ist, nach landesrechtlicher Entscheidung als einer staatlichen Hochschule gleichwertig anerkannt sein (§ 2 Absatz 2 BAföG). Maßstab für die Gleichwertigkeitsprüfung sind gemäß Tz. 2.2.3 BAföGVwV auch die Zugangsvoraussetzungen. Diese sind je nach Bundesland unterschiedlich und sehen nicht zwingend die allgemeine Hochschulreife vor. Es werden aber in den anderen Fällen äquivalente Eignungsnachweise wie insbesondere Zugangsprüfungen oder Probesemester sowie zusätzlich mehrjährige Berufserfahrung gefordert. Die Zulassung zum Studium ohne jeden konkretisierten Eignungsbeleg außer dem Mindestalter von 18 Jahren, wie sie an der britischen Open University möglich ist, schließt nach derzeitiger Rechtslage in allen Bundesländern eine Gleichwertigkeitsfeststellung und damit eine Förderung aus. Solange sich das BAföG in seiner derzeitigen Konzeption auf die Förderung eines ersten Qualifizierungswegs vor dem Zugang zum Erwerbsleben und dabei zugleich auf möglichst zügigen Ausbildungsabschluss konzentriert, kann es konsequenterweise nicht auf die mit der Hochschulzugangsberechtigung und dieser entsprechenden Nachweisen verbundenen Prognose der Eignung verzichten, die eingeschlagene Ausbildung auch innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgreich abschließen zu können. Dies gilt sowohl für inländische wie für ausländische Fernstudiengänge, so dass insoweit keinerlei EU-rechtlich relevante Grundfreiheiten berührt sind.

2. Inwiefern hält die Bundesregierung, gerade auch vor dem Hintergrund der Antwort auf die Kleine Anfrage „Aufstiegsstipendien und die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung (Bundestagsdrucksache 16/10753)“, Fernstudiengänge an Hochschulen im Rahmen des „Aufstiegsstipendiums“ für förderfähig?

Leistungen im Rahmen des Programms „Aufstiegsstipendium“ können Studierende erhalten, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind oder an einer gleichwertigen Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz. Dies gilt auch für Fernstudiengänge an den genannten Hochschulen.

3. Welche Gründe führt die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der zunehmenden Möglichkeit bei Universitäten Präsenzveranstaltungen auch (bei persönlicher Abwesenheit) „online“ zu sehen – für eine Unterscheidung in (förderfähiges) Präsenzstudium im EU-Ausland und (ggf. nicht förderfähiges) Fernstudium im EU-Ausland an?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die dort erläuterten förderungsrechtlichen Voraussetzungen stellen weder eine spezifische Unterscheidung zwischen Präsenz- und Fernstudiengängen dar noch eine solche zwischen Ausbildungsgängen in EU-Mitgliedstaaten und dem sonstigen Ausland.

4. Hält die Bundesregierung die Entwicklung von deutsch-britischen Fernstudiengängen im Rahmen der Förderung durch den DAAD auch dann für förderfähig, wenn diese Fernstudiengänge für Personen (In- und Ausländer) ohne Hochschulzugangsberechtigung „nur“ zu einem britischen Bachelorabschluss führen?

   Mit welcher Begründung?

Durch Auslandsstipendien, wie sie der DAAD vergibt, sind Fernstudiengänge in der Regel nicht förderfähig. Gefördert wird die Mobilität von Personen. Außerdem werden für Deutsche nur ein- oder zweisemestrige Auslandsaufenthalte im Rahmen eines deutschen Studiengangs gefördert, aber keine vollständigen Bachelor-Studiengänge mit Abschluss im Ausland. Für Ausländer werden in den meisten Ländern nur Graduiertenstipendien angeboten, die einen ersten Studienabschluss voraussetzen. Ob eine Person zu einem Studiengang aufgrund einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder aufgrund anderer gleichwertiger Zugangsqualifikationen zugelassen worden ist, ist dabei ohne Belang.

5. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob und inwieweit die Studierneigung bei „älteren“ Menschen durch ein Studienangebot analog des OU-Modells gesteigert werden könnte?

   Welche Informationen liegen vor?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, ob die Studierneigung bei „älteren Menschen“ durch ein Studienangebot analog des OU-Modells gesteigert werden könnte. Hinsichtlich der Altersstruktur der Studierenden an Open Universities in ausgewählten europäischen Ländern liegen der Bundesregierung folgende Informationen vor:

Altersverteilung der rd. 30 000 Studierenden* der OpenUniversiteitNederland 2007

bis 25 Jahre	9 Prozent
26 bis 35 Jahre	31 Prozent
36 bis 45 Jahre	34 Prozent
46 Jahre u. älter	26 Prozent

* Gesamtzahl aller eingeschriebenen „studien- und prüfungsberechtigten“ Personen im Bezugszeitraum

Altersverteilung der rd. 224 000 Studierenden* der Open University des Vereinigten Königreichs 2006/07 (differenziert nach undergraduate und postgraduate level)

	undergraduate level	postgraduate level
unter 25 Jahre	13 Prozent	4 Prozent
25 bis 34 Jahre	30 Prozent	33 Prozent
35 bis 44 Jahre	30 Prozent	37 Prozent
45 bis 54 Jahre	17 Prozent	19 Prozent
55 bis 64 Jahre	7 Prozent	5 Prozent
65 Jahre u. älter	3 Prozent	1 Prozent

* Zahl der Einschreibungen in Kurse

Aus diesen Daten ist ersichtlich, dass die Studierenden an den Open Universities in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich vor allem der Altersklasse 25 bis 45 Jahre angehören.

6. Inwiefern hält es die Bundesregierung für sinnvoll, das Informationsportal des DAAD zu erweitern, um im Ausland ansässige Bildungsinländer (z. B. mit Abschluss einer deutschen Auslandshandelskammer) auf die Möglichkeiten aufmerksam zu machen, ohne Abitur und im Rahmen eines Online-Angebots in Deutschland studieren zu können?

Der DAAD unternimmt seit diesem Jahr gemeinsam mit dem Goethe-Institut zahlreiche Anstrengungen, um im Ausland ansässige Bildungsinländer (dies sind zunächst Absolventen deutscher Auslandsschulen mit oder ohne direkte HZB) im Internet auf die Studienmöglichkeiten in Deutschland aufmerksam zu machen.

7. Hält es die Bundesregierung für geboten, dass die Angebote der Open Universities im EU-Ausland im Rahmen des DAAD-Online-Angebotes dargestellt werden?

   Inwiefern sieht die Bundesregierung diesbezüglich eine Handlungsnotwendigkeit?

Die Bundesregierung wird den DAAD bitten, Angebote der so genannten „transnational education“, also der Fernlehre mit einem in Deutschland ausgestellten Abschluss-Zertifikat, auch über seine Internet-Portale zentral sowie über die lokalen Websites der Außenstellen und DAAD-Informationszentren abzubilden.

8. Inwiefern wären einzelne Bundesländer im Rahmen der jeweiligen Hochschulgesetzgebung und der länderübergreifenden Vereinbarungen in der Lage, einen völlig offenen Hochschulzugang analog des „Open University Konzepts“ umzusetzen?

   Würde die Bundesregierung einen solchen Schritt begrüßen und unterstützen?

Die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen des Hochschulzugangs liegt allein bei den Ländern. Eine weitere Öffnung des Hochschulzugangs wird von der Bundesregierung begrüßt.

9. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll und praktikabel, bei der Entwicklung englischsprachiger BA-Studiengänge künftig verstärkt mit englischsprachigen Fernuniversitäten zu kooperieren, auch um kostenintensive technische Doppelentwicklungen im Bereich des E-Learning zu vermeiden?

   Welche Gründe kann die Bundesregierung für diese Annahme aufführen?

Die Entwicklung von Studiengängen – auch englischsprachigen BA-Studiengängen – obliegt in Deutschland den Hochschulen. Kooperationen zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen hinsichtlich der Curriculums- und Studiengangsentwicklung werden von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Dies trifft auch für die bestehenden Kooperationsverträge z. B. zwischen der Universität Hamburg oder der Fern-Universität Hagen und der Britischen Open University in Milton Keynes sowie der Mitgliedschaft in entsprechenden europäischen Organisationen wie der European Association of Distance Teaching Universities (EADTU) zu. Synergieeffekte wie z. B. Vermeidung von kostenintensiven technischen Doppelentwicklungen im Bereich des E-Learning sollten aus Sicht der Bundesregierung bei Kooperationen und Mitgliedschaften immer angestrebt werden.

10. Inwiefern hält es die Bundesregierung für angebracht, dass auch Hochschulen bzw. Hochschullehrer, auch aus dem EU-Ausland, beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für ein Aufstiegsstipendium vorschlagen können?

Beruflich Qualifizierte, die in Ausbildung und Beruf ihre besonderen Begabungen bewiesen haben, können im Programm „Aufstiegsstipendium“ ein Stipendium für ein Hochschulstudium beantragen. Die Bewerber müssen ihre besondere Leistungsfähigkeit durch Erfolge in Ausbildung und Beruf nachgewiesen haben durch das Bestehen der Berufsabschlussprüfung oder einer Fortbildungsprüfung mit mindestens 87 Punkten oder einer Note von 1,9 oder besser, oder durch eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb oder durch einen begründeten Vorschlag eines Betriebes. Mit dem gewählten Auswahlverfahren wird eine hohe Qualität bei den Bewerberinnen und Bewerbern gewährleistet, was sich u. a. in den Auswahlgesprächen während der ersten Auswahlrunde zeigte. Eine Modifikation des Auswahlprozesses in Form von Vorschlägen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern kann die Prüfung der beruflichen Begabung nicht ersetzen und ist daher nicht geplant.

11. Inwiefern könnten Angebote der Open Universities dem Anliegen entsprechen, duale Karrieren im Spitzensport zu fördern, gerade indem E-Learning und Blended-Learning an ausgewählten Hochschulen durchgeführt und gefördert werden, ohne eine dauerhafte Präsenz erforderlich zu machen?

Die Studienangebote von Open Universities zeichnen sich sowohl durch einen offenen Zugang (ab 16 oder 18 Jahren, ohne weitere Hochschulzugangsvoraussetzung) als auch durch spezielle Unterrichtsmethoden (z. B. Fernunterricht, E-Learning, Blended-Learning) aus. Den Studieninteressierten wird hierdurch z. B. durch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums eine hohe Flexibilität hinsichtlich Lernort und Zeiteinsatz geboten. Insofern würden solche Angebote – sollten sie in Deutschland von den Hochschulen eingerichtet werden – auch für duale Karrieren im Spitzensport förderlich sein.

12. Wird die Bundesregierung – wie im Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 16/10882) gefordert – Modellprojekte an ausgewählten Hochschulen im Bereich des E-Learning und Blended-Learning „ohne dauernde Präsenzpflicht“ fördern?

    Wenn ja, in welchem finanziellen Umfang und ab wann?

Im Zuge der Föderalismusreform I wurde die Förderung von entsprechenden Modellvorhaben im Schul- und Hochschulbereich, wie sie bis dahin im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung durchgeführt wurden, in die alleinige Zuständigkeit der Länder überführt.

13. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Olympiastützpunkte wie Arbeitgeber (dort ist das Vorschlagsrecht bereits gegeben) ein Vorschlagsrecht für „Aufstiegsstipendien“ erhalten sollen?

    Wie wird diese Haltung begründet?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 10 ausgeführt, können im Programm „Aufstiegsstipendium“ beruflich Qualifizierte ein Stipendium für das Hochschulstudium beantragen, die in Ausbildung und Beruf ihre besonderen Begabungen bewiesen haben. Musische oder sportliche Begabungen werden nicht verlangt. Daher kann ein Vorschlag eines Olympiastützpunktes anerkannt werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer/m solchen Einrichtung/Träger steht bzw. stand.

14. Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung die Anerkennung von deutschen IHK-Weiterbildungsabschlüssen (z. B. Fachwirte IHK) zu fördern und sich im EU-Ausland dafür einzusetzen, dass diese Weiterbildungen auf ein Hochschulstudium angerechnet werden können?

Die Bundesregierung misst der Frage der Akzeptanz der aufgrund des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung geschaffenen Weiterbildungsabschlüsse, z. B. Fachwirte, Fachkaufleute, Meister, eine hohe Bedeutung zu. Diese Weiterbildungen stellen für die Absolventen der anerkannten Ausbildungsberufe interessante berufliche Entwicklungsmöglichkeiten dar, deren Qualifikationsinhalte an den Bedürfnissen der Betriebe orientiert sind. Die Betriebe sind deshalb aufgerufen, diesen Abschlüssen bei ihrer Personalentwicklung und -rekrutierung einen besseren Stellenwert einzuräumen.

Das gilt auch für die Inanspruchnahme von weiteren Bildungsangeboten. Oftmals erwächst bei den Inhabern der Fortbildungsabschlüsse der Wunsch und die Notwendigkeit, ein Hochschulstudium anzuschließen. Hierbei ist es im Interesse der Studierenden und aus bildungsökonomischen Gründen wichtig, dass die in der beruflichen Bildung erworbenen Kompetenzen angerechnet werden, sofern sie ein Äquivalent zu den Studienanforderungen darstellen. Die Anrechnung gleichwertiger beruflicher Qualifikationen auf die Studienleistung ist Aufgabe und Zuständigkeit der jeweiligen Hochschulen. Bund und Länder haben allerdings auf dem Qualifizierungsgipfel die Hochschulen einvernehmlich aufgefordert, dass gleichwertige berufliche Qualifikationen auf die Studienleistungen angerechnet werden sollen.

Im Rahmen der BMBF-Förderinitiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge“ wurden hierzu Verfahren und Beispiele entwickelt und nachhaltige Impulse gegeben.

15. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass katholische Priester ohne Abitur und ohne Hochschulstudium (es gibt in Deutschland mehr als 400, alle ausgebildet am Studienhaus St. Lambert in Grafschaft bei Bonn) z. B. klassische Sprachen an deutschen Hochschulen (auch im Fernstudium) studieren können sollten?

    Wie wird die Auffassung der Bundesregierung begründet?

Aus Sicht der Bundesregierung spricht nichts dagegen, solange zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333